

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grambin

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2014 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grambin erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Grambin vom 18.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/09 S. 14 vom 22.09.2009), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29.01.2013 (Internet unter www.amt-am-stettiner-haff.de am 31.01.2013), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1** Abs. 1 werden die Worte „Der Bürgermeister“ durch die Worte „Die Bürgermeisterin“ ersetzt.
2. Dem **§ 4** wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ übertragen.“
3. Dem **§ 5** wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €“
4. **§ 6** wird wie folgt gefasst:
„Entschädigungen
 - (1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.
 - (2) Die erste stellvertretende Person der Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 15,00 €. Zusätzlich wird ihnen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
 - (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
 - (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
 - (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

5. Nach § 7 wird folgender **§ 7a** eingefügt:

„§ 7a Sprachform

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend davon tritt Nr. 4 am 01.01.2015 in Kraft.

Grambin, den 10.02.2015


Steip
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.
